# AGB Werkstatt

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verbandes Schweizer Arbeitsbühnen Anbieter (VSAA) für die Ausführung von Reparatur und Unterhaltsarbeiten an Arbeitsbühnen, Motorfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten, Aufbauten und deren Teilen und weiteren Geräten.

1. **Auftragserteilung**
   a. Der Auftraggeber hat die zu erbringenden Leistungen mündlich oder schriftlich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin anzugeben. Ein mündlich erteilter Auftrag wird auf Wunsch des Auftraggebers in schriftlicher Form bestätigt.
   b. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

2. **Preisangaben im Auftrag/Kostenvoranschlag**
   a. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer gemäss dem erteilten Auftrag die Preise für Arbeiten und Ersatzteile, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen, jeweils separat.
   b. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils einzeln aufzuführen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 30 Tagen nach seiner Erstellung gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden.

3. **Fertigstellung**
   a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
   b. Kann der Auftragnehmer bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Motorfahrzeuges/Gerätes zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 72 Stunden schuldhaft nicht einhalten, so erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, ein Ersatzfahrzeug/Gerät zu Vorzugskonditionen zu beziehen. Der Auftraggeber hat das Ersatzfahrzeug/Gerät nach Fertigstellung des Auftragsgegenstands unverzüglich zurückzugeben; ein weitgehenderer Verzugsschadenersatz ist ausgeschlossen.
   c. Kann der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, besteht keine Verpflichtung zu Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges/Gerätes. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich ist.

4. **Entgegennahme/Rücknahme**
   a. Die Entgegennahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, am Domizil des Auftragnehmers. Transporte sind durch den Auftraggeber durchzuführen. Wird der Auftragnehmer mit dem Transport des Auftraggegenstands betraut, so sind die Transporttarife vom Auftragnehmer gültig.
   b. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Reparaturgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Fertigstellungsvereinbarung und/oder Fertigstellungsmitteilung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
   c. Bei Rücknahmeverzug kann der Auftragnehmer die orts- und branchenübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragsnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Sämtliche mit dem Rücknahmeverzug entstehenden Kosten und Gefahren gehen zu Lasten des Auftragsgebers.

5. **Berechnung des Auftrages**
   a. Wünscht der Auftraggeber Abholung und Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
   b. Erfolgt der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages, so genügt in der Rechnungsstellung eine Bezugnahme auf den Voranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten gesondert aufzuführen sind.
   c. Wird bei der Reparatur ein Ersatzteil im Tauschverfahren verwendet, so setzt die Berechnung des Tauschpreises voraus, dass das ausgebaute Ersatzteil/Aggregat keinen Schaden aufweist, welches eine Wiederaufbereitung unmöglich macht.
   d. Beanstandungen an der Rechnungsstellung haben innerhalb von 10 Tagen nach deren Zustellung zu erfolgen.

6. **Zahlung**
   a. Alle Rechnungen verstehen sich rein netto, zahlbar innert 10 Tagen. Der Auftragnehmer kann jederzeit ohne Begründung Barzahlung verlangen. Anderweitige Zahlungskonditionen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung gültig. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.
   b. Mögliche Ansprüche gegen den Auftraggeber kann der Auftragnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Rückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur dann geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus Reparaturaufträgen beruht.
   c. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

7. **Erweitertes Pfandrecht**
   Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
   Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, wenn dieses unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Vollstreckungstitel vorliegt.

8. **Sachmangel**
   a. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren nach einem Jahr ab Rücknahme des Reparaturgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche in dem in den Ziffern 4 und 5 beschriebenen Umfang zu, wenn er sich diese bei der Übernahme schriftlich vorbehält.
   b. Ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung oder Herstellung beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Auftrages/Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmangel in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

c. Für die Mängelbeseitigung gilt nachstehende Abwicklung:
   - Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
   - Wird der Reparaturgegenstand nach einer ausgeführten Reparatur wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Auftraggeber unverzüglich beim Auftragnehmer zu melden und diesem die Möglichkeit zu geben, den Sachmangel zu beheben. Rechnungen, welche durch Mängelbeseitigung von Dritten entstehen, werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert.

9. **Haftung**
   a. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Massgabe dieser Bedingung für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung werksvertraglicher Pflichten. Die Haftung beschränkt sich Auf den erteilten Auftrag.
   b. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch einen Mangel des Auftraggegenstandes verursacht worden sind.
   c. Die Haftung für den Verlust von Wertsachen und Kostbarkeiten innerhalb eines Auftraggegenstandes, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
   d. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber arglistig verschwiegene Mängel.
   e. Eine weitergehende Haftung des Auftragsnehmers wegen irgendwelcher anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen und dergleichen ist ausgeschlossen.

10. **Eigentumsvorbehalt**
    Sind eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentlicher Bestandteil des Auftragsgegenstandes geworden, so behält sich der Auftragnehmer das Eigentum bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor. Der Auftragnehmer behält sich weiter ohne vorherige Rücksprache vor, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Auftraggebers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen zu lassen.

11. **Weitere Bestimmungen**
    Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.
    Vertragsänderungen setzen das Einverständnis des Auftragnehmers voraus.
    Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.
    Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
    Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz des Auftragnehmers.

Stand: 3. April 2012